Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 357/2025 öffentlich			
	Mitzeichnungen				
Dezernat: BM FBL: Herr Robens	I				
AbtL: Frau Lerch-Vosse Verfasser/in: Frau Limburg					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
Rat	10.11.2025

TOP Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse

Beschlussvorschlag

Es werden folgende Ausschüsse in der dazu genannten Zusammensetzung gebildet:

Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss*
- Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften
- Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung
- Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur
- Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie
- Ausschuss für Planung und Umwelt
- Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration
- Wahlprüfungsausschuss

(*siehe 2. Sachverhalt unter a))

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Nach der Kommunalwahl 2025 gilt es die Sacharbeit im Rat und in den Ausschüssen aufzunehmen. Hierzu sind zunächst die Ausschüsse zu bilden und in der darauf folgenden Sitzung zu besetzen sowie die Ausschussvorsitze zu regeln.

Ausschüsse haben im Wesentlichen die Aufgabe, die Beschlüsse des Rates vorzubereiten. Darüber hinaus können sie vom Rat mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattet werden. Es gilt, gute Rahmenbedingungen zu schaffen, um effiziente (Vor-) Beratungen zu ermöglichen.

2. Sachverhalt

Gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW muss der Rat einen Hauptausschuss, einen Finanzausschuss und einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden. Darüber hinaus kann er nach § 57 Abs. 1 GO NRW weitere Ausschüsse einrichten. Ob, welche und in welcher Zusammensetzung er Ausschüsse bilden will, liegt grundsätzlich in seiner freien Entscheidung. Auch kann er frei bestimmen, mit welchen Entscheidungskompetenzen er die Ausschüsse unter Beachtung des Katalogs der nicht übertragbaren Entscheidungen gem. § 41 Abs. 1 a) – u) und der in § 41 Abs. 3 GO NRW getroffenen Regelungen ausstatten will.

Nach spezialgesetzlichen Regelungen zu bilden sind:
- der Jugendhilfeausschuss (§ 71 SGB VIII i.V.m. § 4 AG KJHG und § 4 der Satzung des Jugendamtes)
- der Schulausschuss (§ 85 SchulG)
- der Wahlprüfungsausschuss (§ 40 KWahlG)
- der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (§ 27 GO NRW)

Die Beschlüsse des Rates zur Bildung dieser Ausschüsse und zu deren Zusammensetzung sind Abstimmungen nach § 50 Abs. 1 GO; sie werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Der Bürgermeister ist dabei stimmberechtigt.

In der abgelaufenen Ratsperiode bestanden folgende Ausschüsse in der dargestellten Zusammensetzung:

Ausschussbezeichnung	Zahl der stimm-berechtigten Mitglieder	Mindestzahl der Ratsmitglieder	Höchstzahl der sachkundigen Bürger/innen	Anzahl der sachkundigen Einwohner/in-nen	Anzahl sonstiger beratender Mitglieder
Haupt-, Personal, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss	17 + BM	17	-	-	-
Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung	17	10	7	4	-
Ausschuss für Soziales, Finanzen Liegenschaften	17	10	7	4	-
Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur	17	10	7	4	7 Vertreter der Kirchen und der Lehrerschaft; 2 sachverständige Bürger i.S. Denkmalschutz 2 Vertreter der Stadtschulpflegschaft u. Schülervertretung
Ausschuss für Planung und städt. Betriebe	17	10	7	4	-
Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität	17	10	7	4	-
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie	15	9	6	-	insgesamt 13 gem. Satzung des Jugendamtes bzw. des AG-KJHG
Wahlprüfungsausschuss	7	7	-	-	-

Hinweise zur Zusammensetzung dieser Ausschüsse:

Nunmehr können auch dem Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner angehören (§ 58 Abs. 3 und 4 GO NRW).

Dem **Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur** gehörten wegen dessen Zuständigkeit in Denkmalangelegenheiten mit beratender Stimme zusätzlich zwei für die Denkmalpflege sachverständige Bürger an, die nach § 18 Abs. 2 der Hauptsatzung für die Beratungen von Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande NRW bestellt wurden.

Dem Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur gehörten neben Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern auch insgesamt elf beratende Mitglieder an. Diese setzen sich zusammen aus je einem Vertreter der Lehrerschaft der Grundschulen, der Hauptschulen, der Realschulen, der Gymnasien, der Gesamtschule, sowie der katholischen und der evangelischen Kirche, von der Stadtschulpflegschaft und Schülervertretung. Sie werden von der Stadtschulleiterkonferenz bzw. den örtlichen Kirchenverbänden vorgeschlagen und vom Rat bestellt.

Soweit der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur mit anderen Aufgabengebieten verknüpft wird, ist die Beteiligung an der Beratung durch die v.g. beratenden Mitglieder auf Schulangelegenheiten beschränkt (§ 85 Abs. 3 SchulG).

Zur Zusammensetzung des **Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie (oder Jugendhilfeausschuss)** beinhaltet nach § 4 Abs. 1 u. Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergheim vom 27.06.1994 folgende Regelungen:

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl

der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6. Sie werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Darüber hinaus gehören dem JHA noch mindestens beratende Mitglieder gem. § 4 Abs. 3 der Satzung des Jugendamtes bzw. § 5 Abs. 1 des AG-KJHG an.

Der **Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration** setzt sich gem. § 27 Abs. 2 GO NRW zu zwei Dritteln aus direkt gewählten Mitgliedern nach § 27 Absatz 3 Satz 1 GO NRW und zu einem Drittel aus durch den Rat bestellten Ratsmitgliedern zusammen. (…).

Gem. § 27 Abs 7 GO NRW wählt der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine oder mehrere Stellvertretungen.

Der Beginn einer neuen Wahlperiode wäre der geeignete Zeitpunkt, über Änderungen in der Ausschussstruktur im Sinne einer effektiven Ratsarbeit zu beraten und um über Optimierungen in inhaltlicher, verfahrensmäßiger und zeitlicher Art zu entscheiden.

a) Bildung von Ausschüssen

Seitens der Verwaltung wird eine Änderung der in der abgelaufenen Ratsperiode bestehenden Ausschüsse vorgeschlagen, wobei die Ausschussstruktur den aktuellen Erfordernissen und Organisationsstrukturen innerhalb der Verwaltung angepasst werden soll. Demnach sollen gebildet werden:

- Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss*
- Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften
- Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung
- Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur
- Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie
- Ausschuss für Planung und Umwelt
- Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration
- Wahlprüfungsausschuss

*In den Vorgesprächen mit den Fraktionen wurde der Wunsch geäußert, dass sich das Thema „Digitalisierung" in einer Ausschussbezeichnung wiederfinden sollte. Das Thema war bereits in der abgelaufenen Ratsperiode per Zuständigkeitsordnung dem Hauptausschuss übertragen. Sollte diese Begrifflichkeit aufgenommen werden, würde die Bezeichnung des Ausschusses „Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs-, Strukturwandel- und Digitalisierungsausschuss" lauten.

Inhaltlich schlägt der Bürgermeister somit vor, die bisherigen Ausschüsse für Planung und städtische Betriebe und Klima, Umwelt und Mobilität zusammenzulegen. In der vergangenen Legislaturperiode hat es in diesen beiden Ausschüssen die meisten Doppelberatungen gegeben. Damit der Ausschuss allerdings auch nicht thematisch überfrachtet wird, sollen die Zuständigkeiten in Sachen des Betriebshofes in den Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung gegeben werden. Das Thema der städtischen Beteiligungen mit hohen finanziellen Auswirkungen (insbes. Stadtwerke Bergheim, Stadtwerke Erft) soll vom Planungsausschuss an den Finanzausschuss abgegeben werden.

b) Zusammensetzung der Ausschüsse

Gem. § 58 Abs. 1 GO NRW regelt der Rat auch die Zusammensetzung der Ausschüsse. In den Ausschüssen können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger zu Mitgliedern der Ausschüsse bestellt werden. Dies gilt nicht für den Hauptausschuss. Die Gesamtzahl der Stimmberechtigten wäre somit wieder ungerade und Pattsituationen im Ausschuss wären damit weitgehend ausgeschlossen.

Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Nach der Kommentierung zur Gemeindeordnung NRW (Held, Becker u. a. zu § 58 Abs. 3 GO, S. 5 f.) „ist es möglich und sinnvoll, den Anteil der sachkundigen Bürger mit einer Höchstzahl zu begrenzen, so dass dieser Anteil bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht ausgeschöpft werden muss. Auf diese Weise ist es möglich, dass jede Gruppe oder Fraktion, sofern sie überhaupt ein stimmberechtigtes Mitglied nach der Wahl des Ausschusses stellt, durch ein Ratsmitglied im Ausschuss vertreten sein kann." Auch nach Meinung der Verwaltung sollte es den Fraktionen freigestellt werden, ob sie die Höchstzahl an sachkundigen Bürgern ausschöpfen oder vorrangig Ratsmitglieder in die Ausschussarbeit berufen.

Gem. § 58 Abs. 4 GO NRW können – mit Ausnahme des Hauptausschusses – als Mitglieder mit beratender Stimme auch sachkundige Einwohner angehören.

In der vergangenen Legislaturperiode waren in den Ausschüssen für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung, Soziales, Finanzen und Liegenschaften, Bildung, Sport und Kultur, Planung und städt. Betriebe, sowie Klima, Umwelt und Mobilität auch jeweils vier sachkundige Einwohner benannt worden. Über die Fortsetzung der Arbeit mit sachkundigen Einwohnern in den neu gebildeten Ausschüssen (außer HauptA, AfKJF und WahlprüfungsA) ist vom Rat ebenso zu entscheiden wie über die Zahl dieser Personen in jedem Ausschuss.

Die Ausschusszusammensetzung könnte sich wie folgt darstellen:

Ausschussbezeichnung	Zahl der stimmberechtigten Mitglieder	Mindestzahl der Ratsmitglieder	Höchstzahl der sachkundigen Bürger/innen	Anzahl der sachkundigen Einwohner/innen	Anzahl sonstiger beratender Mitglieder
Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss (HauptA)*	16 + BM	16	-	-	-
Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften (AfSoFiLi)	15 oder 17	9 oder 10	7	?	-
Ausschuss für Planung und Umwelt	15 oder 17	9 oder 10	7	?	-
Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung (AfFOR)	15 oder 17	9 oder 10	7	?	-
Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur (AfBSK)	15 oder 17	9 oder 10	7	?	7 Vertreter der Kirchen und der Lehrerschaft; 2 sachverständige Bürger i.S. Denkmalschutz 2 Vertreter der Stadtschulpflegschaft u. Schülervertretung
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (AfChIn)	15	5	-	-	.
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (AfKJF)	15	9	6	-	insgesamt 15 gem. Satzung des Jugendamtes bzw. des AG-KJHG
Wahlprüfungsausschuss	7	7	-	-	-

Hinweis: Aufgrund der Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) zum 28.06.2025 erhält der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie zwei zusätzliche beratende Mitglieder. Vergleiche hierzu Vorlage 359/25 der heutigen Sitzung (§ 5 Absatz 1 Nr.10 und 11 AG-KJHG eine Vertretung örtlicher Jugendringe sowie eine Vertretung örtlicher Jugendselbstvertretungen).

c) Weiteres Verfahren

Die Bildung und Festlegung der Zusammensetzung der Ausschüsse sind nur der erste Schritt, die Ratsausschüsse arbeitsfähig zu machen. In der nächsten Ratssitzung, die für den 24.11.2025 vorgesehen ist, sind deshalb als weitere Tagesordnungspunkte in diesem Zusammenhang zu behandeln:

- (namentliche) Besetzung der Ausschüsse,
- Verteilung der Ausschussvorsitze und Bestimmung der Ausschussvorsitzenden,
- Verteilung der stv. Ausschussvorsitze und Bestimmung der stv. Ausschussvorsitzenden,
- Bestellung von weiteren Ausschussmitgliedern

Zum Besetzungsverfahren der Ausschüsse weist die Verwaltung vorsorglich bereits jetzt auf folgendes hin:

1. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (10.12.2003; AZ 8 C 18.03) sind gemeinsame Vorschläge (Listenverbindungen) von Fraktionen bei der Besetzung von Ausschüssen unzulässig, sofern sie zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildet werden. Unter Berücksichtigung der Leitsätze des Urteils ist eine Listenverbindung zur Verteilung der Ausschusssitze nur zulässig, wenn sie unter Beachtung des Meinungs- und Kräftespektrums im Rat erfolgt und nicht zum Nachteil einer anderen Fraktion geht, die nicht an der Listenverbindung beteiligt ist. Das bedeutet, dass eine Verschiebung von Ausschusssitzen nur zwischen den beteiligten Fraktionen der Listenverbindung stattfinden darf. In Erweiterung der Leitsätze hält das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW es auch für zulässig, wenn eine Fraktion mit einem Einzelbewerber eine Absprache über das Abstimmungsverhalten trifft, nach der die Fraktion im Ergebnis zu dessen Gunsten auf einen „ihrer" Sitze „verzichtet".

2. Das Verfahren der Besetzung der Ausschüsse findet nach dem Wahlverfahren nach Hare-Niemeyer statt. Insbesondere im Hinblick auf die Besetzung der Ausschüsse mit sachkundigen Bürgern und sachkundigen Einwohnern kann die Anwendung des Verfahrens kompliziert werden. Diese Schwierigkeiten könnten durch einen einheitlichen Wahlvorschlag aller Fraktionen umgangen werde, wenn der Rat mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlags entscheidet. Im Vorfeld der nächsten Ratssitzung bietet die Verwaltung den Fraktionen hierzu gerne eine Beratung und Hilfestellung an.

3. Ratsmitglieder haben gem. § 58 Abs. 1 GO NRW das Recht, mindestens in einem Ausschuss als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Dies gilt auch für fraktionslose Ratsmitglieder.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Die Anzahl möglicher Alternativen zur Ausschussstruktur sind naturgemäß vielfältig. Der Rat kann selbstverständlich die Zahl der sog. freiwilligen Ausschüsse erhöhen oder verringern. Ebenso kann er über die Zusammensetzung der Ausschüsse deren Größe nach oben oder nach unten verändern. Beides liegt in der alleinigen Regelungs- und Entscheidungskompetenz des Rates.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Die Beschlüsse zu diesem Tagesordnungspunkt haben unmittelbare Auswirkungen auf die Produktsachkonten „Sitzungsgeld, Verdienstausfall, Fahrtkostenentschädigung" bis in das Jahr 2030.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt